Satzung Gemeinwohl-Gesellschaft e.V.

Präambel

Die Situation

Die Industriegesellschaften haben in den vergangenen Jahrzehnten durch ihre primäre Orientierung an Wachstum und Gewinnmaximierung einen Lebensstil entwickelt, in dem der individuelle Nutzen vor dem Gemeinwohl rangiert. Die negativen Auswirkungen betreffen die sozialen Strukturen der eigenen Gesellschaften, die Beziehungen zu anderen Nationen, die (globalen) Handels- und Geschäftsbeziehungen, den Umweltschutz und den Frieden in der Welt.

Die Erkenntnis

Mediale Berichterstattung, der gesellschaftliche Diskurs und die wenigen politischen Maßnahmen reichen nicht aus, um die Menschen dazu zu bewegen, ihre Erkenntnis in pragmatisches Handeln umzusetzen. Ein friedliches Zusammenleben aller Menschen ist nur möglich, wenn wir die Ressourcen nachhaltig und zum Wohle aller einsetzen. Dazu ist eine Änderung unserer Lebensweise dringend erforderlich. Von der Wegwerf- zur Kreislaufgesellschaft, von der individualistischen Leistungs- zur solidarischen Tätigkeitsgesellschaft.

Das Ziel: ganzheitlich nachhaltig

Die meisten Menschen verbinden Nachhaltigkeit mit der Herstellung und dem Verbrauch von Produkten. Nachhaltig zu leben bedeutet aber weit mehr: Sein komplettes Denken und Handeln an den Folgen für Mensch und Umwelt auszurichten. Wir haben uns in den von Wohlstand und Wachstum geprägten Jahrzehnten einen Lebensstil angewöhnt, der Bequemlichkeiten zur Selbstverständlichkeit hat werden lassen. Diese zu hinterfragen oder gar zu ändern ist eine der größten Hürden bei der Umstellung auf nachhaltige Praktiken. Nachhaltiger Umweltschutz kann nur gelingen, wenn wir den Menschen die Vielschichtigkeit von Nachhaltigkeit aufzeigen, in unserem Tun vorleben und zum Nachahmen und Weiterentwickeln anregen.

Solidarität und Vertrauen

Der Mensch war vor allem durch seine sozialen Fähigkeiten in der Lage sich evolutionär weiterzuentwickeln. Gemeinschaften, die auf Solidarität und Zusammenhalt basieren, waren über Jahrtausende wesentliche Voraussetzung für das Wohlergehen und die Sicherheit ihrer Individuen.

Solidarität und Vertrauen statt Neid und Misstrauen sind unser Rezept für eine Gesellschaft, die von gegenseitiger Wertschätzung, Toleranz und Empathie geprägt ist. Eine Gesellschaft, in der alle Menschen gleichberechtigt sind und die jedem Mitglied das Zutrauen entgegenbringt, sich mit seinen Fähigkeiten zum Wohle aller einbringen zu können. Das bedingt eine an der Persönlichkeitsentfaltung orientierte Bildung und eine selbstbestimmte Lebensführung, die durch die bedingungslose Bereitstellung materieller Grundbedürfnisse durch die Gemeinschaft garantiert wird. Zufriedenheit ist die Basis für ein friedliches Miteinander. Eine Gesellschaft, die jedem die Chance bietet frei von physischen, emotionalen und mentalen Ängsten leben zu können.

19. August 2020 Seite 1 von 10

Gemeinwohlorientierung

Wir handeln und wirtschaften gemeinwohlorientiert in dem Wissen, dass sich das Individualwohl immer unmittelbar aus der Qualität des Gemeinwohles ableitet. Wir fördern und unterstützen solidarische Ansätze wo immer uns das möglich ist. Bei der Zusammenarbeit mit Partnern stehen nie Gewinnmaximierung oder der wirtschaftliche Vorteil, sondern die gemeinsame Orientierung am Gemeinwohl und der Erhalt regionaler Wirtschaftskreisläufe, Wohlstand und Wertschöpfung und einer intakten Natur im Vordergrund. Wir streben eine Wirtschaft an, die den Menschen und ihrer Versorgung dient und mit kooperativen Modellen die Weiterentwicklung der Gesellschaft fördert. Sinnhaftigkeit, Sinnstiftung, Nutzenmaximierung und Zusammenarbeit auf Augenhöhe fördern die intrinsische Motivation und sind die beste Voraussetzung für effektive und erfüllende Beschäftigung. Damit einher gehen Arbeitsbedingungen, die Gesundheit fördern, keine (Selbst-)Ausbeutung zulassen, Verantwortung für die eigene Tätigkeit übertragen und selbst bestimmtes Arbeiten ermöglichen. Faire Beteiligungs- und Lohnsysteme basieren auf der Anerkennung als gleichberechtigte Menschen und ermöglichen an der Erfahrung und Kompetenz ausgerichtete Einkommensunterschiede in einem Verhältnis, das eine breite Zustimmung erfährt.

Der Verein

Als Rechtsform für eine solidarische Gemeinschaft haben wir den Verein gewählt, um allen Menschen unbürokratisch die Teilnahme an der Gestaltung des sozial-ökologischen Wandels zu ermöglichen. Unsere Zusammenarbeit spiegelt die in dieser Präambel beschriebene Gesellschaft wider. Wir bauen auf Vertrauen. Vertrauen darauf, dass

- alle Entscheidungsträger und handelnden Personen des Vereins in diesem Geiste transparent und offen tätig werden und zeitnah kommunizieren,
- sich Mitglieder im Sinne einer partizipativen Gemeinschaft einbringen und in Entscheidungen eingebunden werden können.
- im Rahmen des Vereines Anstrengungen unternommen werden, für alle Lebensbereiche nachhaltige Lösungen zu suchen bzw. zu entwickeln,
- alle Mitglieder das Bewusstsein teilen, dass Solidarität und Ehrlichkeit Hand in Hand gehen, dieses Gemeinschaftsprojekt nur gelingen kann, wenn alle ihren Beitrag leisten und an der Gestaltung dieser Gesellschaft mitwirken.

In diesem Sinne wollen wir gemeinsam ein Leuchtturmprojekt aufbauen, das eine große Anziehungskraft auf Menschen ausübt und auf viele gesellschaftliche Bereiche ausstrahlen kann.

19. August 2020 Seite 2 von 10

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen **Gemeinwohl-Gesellschaft.** Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Rechtsformzusatz "e.V." im Namen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Kempten (Allgäu).
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist
 - a. die Förderung des Umweltschutzes (§ 52AO, Satz 2, Punkt 8),
 - b. die Förderung der Gesundheit aller Menschen (§ 52 AO, Satz 2, Punkt 3),
 - c. die Bildung und Beratung von Verbraucher*innen in nachhaltiger Lebensführung (§ 52 AO, Satz 2, Punkt 7 und 16),
 - d. die Förderung von Tierwohl und Tierschutz (§ 52 AO, Satz 2, Punkt 14),
 - e. die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit (§ 52 AO, Satz 2, Punkt 15),
 - f. die Förderung einer toleranten Gesellschaft, in der alle Menschen unabhängig von ihrer Herkunft, Geschlecht, Hautfarbe, Sprache, Religion, politische oder sonstige Anschauung, nationale oder soziale Herkunft, Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, Vermögen, Geburt oder einem sonstigen Status gleichwertige Individuen mit einem Recht auf ein menschenwürdiges Leben sind (§ 52 AO, Satz 2, Punkt 10 und 18),
 - g. die Förderung der Heimatpflege (§ 52 AO, Satz 2, Punkt 22),
 - h. die Förderung einer partizipativen Demokratie (§ 52 AO, Satz 2, Punkt 24),
 - i. die Förderung bürgerschaftlichen Engagements für gemeinnützige und mildtätige Zwecke (§ 52 AO, Satz 2, Punkt 25).
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a. die Förderung von Aktivitäten, die ein Bewusstsein für die Zusammenhänge zwischen einer nachhaltigen Lebensweise, deren Auswirkung auf den Ressourcenverbrauch, die Belastung der Umwelt und die Auswirkungen auf die sozialen Lebensumstände der Menschen bilden,
 - b. Angebot von Bildungsmaßnahmen zur Umstellung auf eine nachhaltige Lebensführung,
 - c. Hilfe zur Selbsthilfe durch Vermittlung von Best-Practice-Beispielen,
 - d. den Betrieb einer Informations- und Beratungsstelle für Verbraucher*innen,
 - e. die Ermöglichung einer nachhaltigen Lebensweise.

19. August 2020 Seite 3 von 10

- (4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt in erster Linie keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Mitglieder erhalten, mit Ausnahme des Auslagenersatzes oder der Aufwandsentschädigung (Ehrenamtspauschale), keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (5) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral und tritt rassistischen, sexistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen und anderen diskriminierenden oder menschenverachtenden Verhaltensweisen oder Bestrebungen entgegen, die eine nachhaltige Lebensweise mit extremistischem Gedankengut verbinden oder zu verbinden suchen.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein bietet Mitgliedschaften ausschließlich natürlichen Personen an:
 - a. Aktive Mitgliedschaft, stimmberechtigt (ordentliche Mitgliedschaft)
 - b. Aktive Mitgliedschaft, stimmrechtslos
 - Beide Formen der aktiven Mitgliedschaft (a. und b.) erlauben dem Mitglied und seinen Angehörigen ohne eigenes Einkommen die Nutzung der Leistungen und Einrichtungen des Vereins. Jedes Haushaltsmitglied mit eigenem Einkommen hat eine eigene Mitgliedschaft zu beantragen. Details dazu regelt die Beitragsordnung.
 - c. Tagesmitgliedschaft
 Die stimmrechtslose Tagesmitgliedschaft berechtigt zur Nutzung der Leistungen und Einrichtungen des Vereins für einen Kalendertag.
 - d. Passive Mitgliedschaft
 Passives Mitglied kann werden, wer gewillt ist den Vereinszweck zu f\u00f6rdern, aber die Leistungen und Einrichtungen des Vereins nicht nutzen will oder kann.
- (2) Über den in Textform verfassten Aufnahme- oder Änderungsantrag entscheidet der Vorstand, der diese Entscheidungsbefugnis auch delegieren kann. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags ist nicht anfechtbar und muss nicht begründet werden.
- (3) Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet die Vereinssatzung anzuerkennen, die Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge und Umlagen rechtzeitig zu entrichten, Anordnungen des Vorstands und Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu respektieren.
- (5) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar. Sie endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Tod des Mitglieds.
- (6) Der freiwillige Austritt muss in Textform dem Vorstand gegenüber erklärt werden. Der Austritt kann nur zum Jahresende erfolgen und muss spätestens am 30.9. des Jahres beim Vorstand eingehen. Ausnahmen kann der Vorstand genehmigen.

19. August 2020 Seite 4 von 10

- (7) Ein Mitglied kann jederzeit mit sofortiger Wirkung durch Vorstandsbeschluss aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder ein sonstiger wichtiger Grund, insbesondere vereinsschädigendes Verhalten, vorliegt.

 Ausschlussgründe können sein:
 - wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung an die zuletzt bekannte Adresse länger als drei Monate mit seiner fälligen Beitragszahlung in Verzug ist, ohne dass eine soziale Notlage nachgewiesen wird;
 - bei grobem Verstoß gegen die Satzung,
 - wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens, wenn hierdurch die Interessen und das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit oder vereinsintern schwerwiegend beeinträchtigt wird.

§ 4 Beiträge, Gebühren, Preise, Umlagen, Aufnahmebeiträge

- (1) Die Mitglieder zahlen (laufende und einmalige) Beiträge, Gebühren, Preise, Aufnahmebeiträge und Umlagen. Details wie Höhe, Fälligkeit und Zahlungsabwicklung sind in der Beitragsordnung festgelegt, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird und vom Vorstand angepasst werden kann. Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie wird den Mitgliedern in der jeweils aktuellen Fassung durch Rundschreiben (postalisch oder elektronische Übermittlung) bekanntgegeben.
- (2) Ein ausgetretenes oder ausgeschlossenes Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen oder auf Rückerstattung seines Beitrages.

§ 5 Rechte der Mitglieder

- (1) Alle aktiven Mitglieder sind berechtigt an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, seine Leistungen und Einrichtungen unter Beachtung der Hausordnung sowie sonstiger Ordnungen in Anspruch zu nehmen.
- (2) Die stimmberechtigten Mitglieder wählen den Vorstand. Sie können ab dem 16. Lebensjahr wählen und ab dem 18. Lebensjahr gewählt werden.
- (3) Allen Mitgliedern steht das Rede- und Anwesenheitsrecht in den Mitgliederversammlungen zu. Sie haben das Recht der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Anträge zu Satzungsänderungen müssen dem Vorstand zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung eingereicht werden.

19. August 2020 Seite 5 von 10

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- der Vorstand und
- die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus drei Personen.
- (2) Im Sinne des § 26 BGB sind je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Die vorzeitige Abberufung eines Vorstandsmitglieds kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erfolgen.
- (4) Die Amtsinhaber sollen Vereinsmitglied sein. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung und einen Aufgabenverteilungsplan geben.
- (5) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben sowie alle Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, die Leitung der Mitgliederversammlung durch ein Vorstandsmitglied,
 - die Ausgestaltung der Beitragsordnung wie Festsetzung von Höhe und Fälligkeit von Beiträgen, Gebühren, Preisen und Umlagen,
 - der Vorstand kann besondere Vertreter gemäß § 30 BGB bestellen und abberufen und deren Wirkungskreis bestimmen.
 - der Vorstand kann per Beschluss mit einfacher Mehrheit Vorstandsmitglieder und ehrenamtlich für den Verein nach dieser Satzung tätige Personen ihres Amtes entheben, wenn eine Verletzung von Amtspflichten oder der Tatbestand der Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Amtsausübung vorliegt. Dem Betroffenen ist vor der Entscheidung rechtliches Gehör zu gewähren. Gegen eine ordnungsgemäße Entscheidung des Vorstandes über die Amtsenthebung steht dem Betroffenen kein Rechtsmittel zu.
- (6) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt (bei Rücktritt durch eine Erklärung in Textform), so kann sich der Vorstand aus dem Kreise der aktiven Vereinsmitglieder selbst durch Zuwahl ergänzen. Das hinzu gewählte Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Vorstandsmitglieder.

19. August 2020 Seite 6 von 10

- (7) Die Beschlussfassung des Vorstandes erfolgt in Vorstandssitzungen, zu denen per E-Mail, schriftlich oder telefonisch nach Bedarf eingeladen wird.
- (8) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Stimmvollmachten sind zulässig. Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit kommt es zur Vertagung des Tagesordnungspunktes, sofern keine Stimmvollmacht vorliegt. Der Vorstand ist auch beschlussfähig, wenn nicht alle Vorstandsämter besetzt sind.
- (9) Beschlussfassungen über einzelne Gegenstände sind im Umlaufverfahren per E-Mail zulässig. Es gelten, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird, die Bestimmungen dieser Satzung. Das antragsstellende Vorstandsmitglied legt die Frist zur Zustimmung zu einer Beschlussvorlage im Einzelfall fest. Die Frist muss mindestens drei Kalendertage nach Versand der E-Mail-Vorlage sein.
- (10) Der Vorstand haftet gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 8 Vergütung des Vorstands, Aufwandsersatz

- (1) Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie können bei Bedarf eine angemessene pauschale Tätigkeitsvergütung für Zeit- oder Arbeitsaufwand erhalten. Über die Gewährung und Höhe der Vergütung beschließt die Mitgliederversammlung. Für den Abschluss von Anstellungsverträgen mit Vorstandsmitgliedern ist der Vorstand gemäß § 26 BGB (§ 7 Abs. 2 der Satzung) zuständig.
- (2) Aufwendungen für den Verein werden gemäß § 670 BGB gegen Vorlage von Belegen ersetzt.

§ 9 Geschäftsführer*in

- (1) Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben eine*n Geschäftsführer*in anstellen, dem/der er rechtsgeschäftliche Handlungsvollmacht erteilen kann und der/die nicht Mitglied des Vereins sein muss. Der Vorstand gibt die Linie für die politische und fachliche Arbeit der Geschäftsführung vor und kann diese in einer Geschäftsordnung niederlegen. Er/Sie erkennt diese Regelungen ausdrücklich als Teil des Arbeitsvertrages an. Die Geschäftsordnung wird dem Arbeitsvertrag als Anlage beigefügt. Der Vorstand ist weisungsbefugt und kontrolliert die Geschäftsführung.
- (2) Ein Vorstandsmitglied kann als Geschäftsführer*in angestellt werden. Bei Vorstandsentscheidungen, die Angelegenheit der Geschäftsführung oder seine Person betreffen, hat es kein Stimmrecht.

19. August 2020 Seite 7 von 10

§ 10 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal j\u00e4hrlich abgehalten. Teilnahmeberechtigt sind alle aktiven und passiven Mitglieder. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen in Textform einberufen. Der Fristenlauf f\u00fcr die Ladung beginnt mit dem Tag der Aufgabe der Einladung zur Post bzw. der Absendung einer E-Mail. Ma\u00dfgebend f\u00fcr die ordnungsgem\u00e4\u00dfe Ladung ist die dem Vorstand letztbekannte Anschrift/ E-Mail-Adresse des Mitgliedes. Die Mitteilung von Adress\u00e4nderungen ist eine Bringschuld des Mitglieds.

In der Einladung sind die Tagesordnung sowie die Gegenstände der anstehenden Beschlussfassungen anzugeben. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden nicht gezählt. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich.

- (2) Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich zuständig für folgende Aufgaben:
 - · die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
 - · die Wahl der Kassenprüfer,
 - die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes,
 - · die Entlastung des Vorstandes,
 - den Erlass von Ordnungen,
 - die Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und Satzungsänderungen sowie die Auflösung des Vereins.
- (3) Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern Gesetz und Satzung das nicht anders regeln. Stimmvollmachten sind nicht zulässig. Auf Antrag beschließt die Mitgliederversammlung, ob geheim abgestimmt wird. Bei Wahlen ist der Kandidat gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereint. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten mit den meisten Stimmen statt.
- (4) Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Fristgemäß gestellte Anträge sind nachträglich auf die Tagesordnung zu nehmen. Die Anträge müssen den Mitgliedern nicht vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. Nach Ablauf der Frist gestellte Anträge können nur zur Entscheidung in der Mitgliederversammlung zugelassen werden durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter.
- (6) Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Für Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, für die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins eine Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

19. August 2020 Seite 8 von 10

- (7) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung, für deren Berufung und Durchführung die gleichen Bestimmungen gelten wie für die ordentliche Mitgliederversammlung, ist einzuberufen, wenn der Vorstand die Einberufung aus wichtigem Grund beschließt oder ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich dies unter Angabe von Zweck und Gründen vom Vorstand verlangt.
- (8) Der Vorstand kann Satzungsänderungen, die von einem Gericht oder einer Behörde verlangt werden, beschließen.

§ 11 Protokollierung

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen und beim Vorstand aufzubewahren. Vorstandssitzungen können protokolliert werden.

§ 12 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt eine Person als Kassenprüfer*in, die nicht Vorstandsmitglied ist, für die Dauer von zwei Jahren. Sie hat das Recht, Vereinskasse und Buchführung jederzeit zu überprüfen. Am Ende eines jeden Geschäftsjahres überprüft sie die rechnerische Richtigkeit (nicht die Zweckmäßigkeit) der Buch- und Kassenführung. Der/Die Kassenprüfer*in erstattet Bericht in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung.

§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Die Änderung des Vereinszweckes und die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 10 Absatz 6 dieser Satzung geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstandes gemäß § 7 Absatz 2 dieser Satzung gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an den

Verein Weltladen Kempten – Für Eine Welt e.V. Promenadestraße 1 87435 Kempten (Allgäu)

19. August 2020 Seite 9 von 10

im Falle der Auflösung dieses Vereins ersatzweise an:

Gemeinwohl-Ökonomie Bayern e.V. c/o Impact Hub München Gotzinger Str. 8 81371 München.

Die Empfänger haben die Mittel unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 15 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtswidrig oder -unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. In einem solchen Fall ist die Satzung ihrem Sinne gemäß zur Durchführung zu bringen. Rechtswidrige oder -unwirksame Bestimmungen sind unverzüglich durch Beschluss der nächsten Mitgliederversammlung zu ersetzen.

§ 16 Inkrafttreten

Kempten, 19.08.2020

Martin Walter

Die Satzung wurde bei der Gründungsversammlung am 19. Auguscht 2020 in Kempten (Allgäu) beschlossen und tritt mit Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.

Anna Kammerlander	Petra Olivia Nosalova	Ina Schicker
Steffen Kustermann	 Uwe Reichenbach	Karl-Heinz Blenk

19. August 2020 Seite 10 von 10